

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 22. —

(No. 1762.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten November 1836., betreffend den Verlust der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militairbeamten.

Da Meine Order vom 21sten Mai 1825., die Pensionirung der Beamten und die gerichtliche Entscheidung über den zeitigen oder gänzlichen Verlust der Pension betreffend, sich nur auf solche Beamte bezieht, welche ihre Pension aus dem Civil-Pensionsfonds erheben, es aber nothwendig erscheint, diejenigen Grundsätze gleichfalls gesetzlich auszusprechen, welche von den Gerichten wegen Aberkennung oder Aussetzung der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militairbeamten zu befolgen sind, so bestimme Ich wegen dieser Militair-Pensionen:

1) Wenn der Pensionair zu einer Kriminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche während seiner Dienstzeit verübt worden sind, und, wenn sie damals zur Sprache gekommen wären, die Kassation desselben zur Folge gehabt haben würden, so ist in dem Straferkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.

2) Wenn der Pensionair im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Kassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer oder für die Dauer der Strafe, zu erkennen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12ten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und des Krieges.

(No. 1763.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Dezember 1836., betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler, und deren Ersatz durch Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.

Damit das mit Meiner Genehmigung cirkulirende Papiergeld für den ganzen Umfang der Monarchie nach einem gleichmäßigen Plane angefertigt werde und einer gleichen Beaufsichtigung in Betreff der Verfälschungen unterliege, habe Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums angeordnet, daß die von der Bank und Seehandlung bisher ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und zur Erleichterung des Geldverkehrs, statt derselben, Kassen-Anweisungen zum Betrage von drei Millionen Thaler für die Bank und von zwei Millionen Thaler für die Seehandlung, die eine Hälfte in Apoints zu 100 Thaler, die andere Hälfte in Apoints zu 500 Thaler, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die nach §§. 7. und 10. des Statuts der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern vom 23sten Januar 1833. (Gesetzsammlung Seite 5.), gegen unterpfändliche Niederlegung von 500,000 Thaler in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der General-Staats-Kasse, in Cirkulation verbliebenen 500,000 Thaler in Pommerschen Bankscheinen zu Fünf Thaler, durch die gleiche Summe von Kassen-Anweisungen zu Fünf Thaler ersetzt werden sollen. Demgemäß beauftrage Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, unverzüglich mit der Anfertigung der hiernach erforderlichen Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler, so wie des Mehrbedarfs an Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler vorzugehen. Die Ablieferung dieser Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler an die Bank und Seehandlung, welche nach Empfangnahme derselben keine Kassenscheine fernerhin in Umlauf bringen werden, geschieht gegen vorherige Deposition des gleichen Betrages in Staats-Schuldscheinen, deren Litern, Nummern und Beträge, nachdem sie durch einen Vermerk außer Cours gesetzt sind, durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden. Diese Staats-Schuldscheine verbleiben im Depositorio der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. In gleicher Art soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Aushändigung der statt der Pommerschen Bankscheine über den durch Meine Orders vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung Seite 238.) und 22sten April 1827. (Gesetzsammlung Seite 33.) genehmigten Betrag der Kassen-Anweisungen auszufertigenden 500,000 Thaler in Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler gegen Uebernahme der dafür niedergelegten 500,000 Thaler Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe, an die General-

(1763. 07)

1836

1836

(1763. 07)

(1836. 12. 05)

Staats-Kasse, bewirken und die dafür verpfändeten Staats-Schuldscheine bis zur Rücklieferung der Kassen-Anweisungen zu 5 Thaler in ihrem Depositorio aufbewahren. Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat eine nähere Beschreibung der Kassen-Anweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler vor deren Ausgabe bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung einer Verschiedenheit zwischen den Kassen-Anweisungen mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen bis jetzt ergangen sind, sollen auch auf die hiernach auszufertigenden Kassen-Anweisungen angewendet werden. Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bleibt dafür verantwortlich, daß zu keiner Zeit der Betrag sämmtlicher im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen zusammen die von Mir durch Meine Orders vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung Seite 238.) und 22sten April 1827. (Gesetzsammlung Seite 33.) so wie durch diesen Befehl genehmigten Summen übersteige. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

---

